

Name der Gesellschaft
Aktien=Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen
und Ackergeräthe zu Regenwalde.

会社名
レーゲンバルデ農業機械用品株式工場

認可年月日
1858.07.28.

業種
製造

掲載文献等
Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin,
Nr.34 (20. 8. 1858), Jg.1858, SS.1-15.

ファイル名
18580728AFLMA_A.pdf

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin
N^o 34.

Stettin, den 20. August 1858.

Statuten

der

Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird, in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843, von den unterzeichneten Personen eine Aktien-Gesellschaft mit der Benennung:

Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde
errichtet.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Regenwalde in Pommern.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft beträgt Fünfzig Jahre vom Tage der landesherrlichen Genehmigung abgerechnet. Sobald diese erfolgt ist, tritt die Gesellschaft in Wirksamkeit.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 41 beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Zweck der Gesellschaft ist, die Herstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe, sowie von Eisengußwaaren jeder Art und der Handel mit diesen Gegenständen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Niederlagen an Orten, an denen sich Absatzquellen für sie eröffnen, berechtigt.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktiennaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einmalhundert Tau-

send Thalern Preussisch Courant in Zweihundert Aktien zu je Fünfhundert Thalern.

§. 6.

Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber lautend ausgestellt. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden auf 5 Jahre Dividenden-Scheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talons ausgegeben, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue für denselben Zeitraum ersetzt. Das Schema der Aktien, Dividenden-Scheine und Talons ist sub Littera A. und B. beigelegt.

§. 7.

Die Inhaber der Aktien werden nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Geht das Eigenthum der Aktie auf eine andere Person über, so muß diese unter deren Vorlegung ihr Anrecht zur Vermerkung in dem Aktienbuche anmelden und im Falle freiwilliger Eigenthumsübertragung der bisher eingetragene Inhaber sich der Anmeldung anschließen.

Zu solcher Eigenthumsübertragung ist ein besonderes Cessionsinstrument erforderlich, dessen Richtigkeit zu prüfen der Verwaltungsrath zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist. Erfolgt der Uebergang des Eigenthums in anderer Weise, insbesondere durch Erbgang oder durch richterliche Ueberweisung, so muß die Legitimation des Erwerbes mittelst einer beglaubigten Urkunde geführt werden.

Die erfolgte Umschreibung im Aktienbuche ist von dem Verwaltungsrathe auf der Aktie zu bescheinigen.

§. 8.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von mindestens zehn Procent jedesmal binnen vier Wochen nach einer durch die §. 13 bezeichneten Zeitungen zu erlassenden Aufforderung des Verwaltungsraths. Nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung sind sofort mindestens 50 Procent der Aktien einzuzahlen. Der Zeichner der Aktie haftet für die pünktliche Einzahlung des vollen Aktienbetrages; eine Uebertragung seines Anrechtes befreit ihn von der Verhaftung nur, wenn die Gesellschaft in diese Befreiung einwilligt. Auch im letzteren Falle bleibt der ausscheidende Aktionair auf Höhe des rückständigen Aktienbetrages für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, von dem Tage des Austritts ab, subsidiarisch verhaftet.

Wer innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn auch innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ist die

Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten für verfallen und den durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem betreffenden Aktionair zustehenden Anspruch auf Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

§. 9.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimssquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien ausgewechselt.

§. 10.

Für angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Interimssquittungen und Talons werden neue ausgefertigt, jedoch erst, nachdem jene den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, amortisirt sind. Eine Amortisation von Dividenden-Scheinen findet nicht statt; doch erfolgt die Auszahlung deren Betrages an den zur Zeit der Fälligkeit im Aktienbuche eingetragenen Inhaber der Aktie oder diejenige Person, welche dem Verwaltungsrathe gegenüber den rechtmäßigen Erwerb des Dividenden-Scheins als Besignachfolger des Aktieninhabers bescheinigt, auch ohne Produktion des Dividenden-Scheins nach Ablauf der im §. 37 festgesetzten Verjährungsfrist; wenn der die Zahlung Beanspruchende innerhalb dieser Frist dessen Verlust oder Vernichtung anzeigt und in derselben Zeit kein anderer Inhaber sich meldet. Ist letzteres der Fall, so steht dem Verwaltungsrathe die gerichtliche Deposition des Dividendenbetrages frei.

§. 11.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nur befugt, ihre Rechte zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen zu lassen.

§. 12.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 8 vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 13.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preussischen Staatsanzeiger zu Berlin, die Norddeutsche Zeitung zu Stettin und die Ostseezeitung daselbst. Geht eins dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den verbleibenden so lange, bis die nächste Generalversammlung statt des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Bestätigung dieser Bestimmung steht der Königlichen Regierung zu, auch kann dieselbe andere Blätter vorschreiben, welche an Stelle der obengenannten tre-

ten sollen. Jede Veränderung bezüglich der zur Veröffentlichung bestimmten Blätter ist durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, sowie durch die von der Veränderung nicht betroffenen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 14.

Als Domizil sämtlicher Aktionäre in allen die Gesellschaftsangelegenheiten betreffenden Geschäften wird Regenwalde betrachtet.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 15.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre gewählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar für die Zeit von Konstituierung der Gesellschaft ab bis zur dritten ordentlichen General-Versammlung (§. 27) aus den Herren

1. Landschafts-Direktor und Präsident der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft von Hagen auf Premslaff,
2. Rittergutsbesitzer und Assessor von Loeper auf Loepersdorff,
3. Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde,
4. Kaufmann August Herrlinger zu Regenwalde,
5. Dekonomierath Dr. Sprengel zu Regenwalde,
6. Apotheker Tiegs zu Regenwalde.

Scheidet eins dieser Mitglieder früher aus, so wählt die nächste General-Versammlung für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum dieser drei Jahre an dessen Stelle ein neues Mitglied, nachdem bis zu der General-Versammlung sich der Verwaltungsrath vorläufig durch eigene Wahl ergänzt hat.

Nach Ablauf dieser Zeit von drei Jahren erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes auf sechs Jahre, jedoch scheidet nach je drei Jahren die Hälfte derselben nach dem Dienstalter aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Welche Mitglieder in dem Jahre, in welchem der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Für den Fall, daß auch später ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode ausscheidet, gelten gleichfalls die vorstehend für die ersten drei Jahre getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Funktionen des neu zu wählenden Mitgliedes auf den Rest der Wahlperiode des Ausscheidenden beschränkt sind. In beiden Fällen muß die durch den Verwaltungsrath vorzunehmende provisorische Ergänzungswahl zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle erfolgen.

Die Abstimmung bei den Wahlen geschieht in allen Fällen schriftlich

und geheim. Sollte sich dabei nicht sofort absolute Stimmenmehrheit ergeben, so finden über diejenigen drei und demnächst zwei Kandidaten, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben, engere Wahlen statt, bis absolute Majorität erreicht ist. Die Namen der Gewählten, einschließlich der provisorisch durch den Verwaltungsrath Gewählten, werden durch die im §. 13 benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotokolls bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

§. 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 17.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden, welcher auf Antrag von drei Mitgliedern zur Berufung des Verwaltungsrathes verpflichtet ist, mindestens aber vierteljährlich einmal und zwar der Regel nach zu Regensburg, um von dem Gange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen und das Erforderliche zu beschließen.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder desjenigen, der ihn vertritt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu vollziehen.

§. 18.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Benutzung und Anlegung disponibler Fonds, normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite, entscheidet über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements, setzt den Preis-Courant der abzusetzenden Fabrikate fest, regulirt die den Uebernehmern von Niederlagen oder anderen Agenten zu bewilligenden Entschädigungen, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten und trifft über den Ankauf aller zur Fabrication erforderlichen Gegenstände Bestimmung.

Er ernennt und entläßt nach Maßgabe des Dienstvertrages die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehälter und Rationen und überwacht ihre Geschäftsführung, ist auch befugt, alle Beamte der Gesellschaft

wegen wissentlicher Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit jeder Zeit ihrer Stelle zu entsetzen, was in die Dienstverträge einzurücken ist. Zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien ist der Verwaltungsrath bis zur Höhe einer Kaufsumme von Dreitausend Thalern in jedem Falle befugt. Letztere Befugniß steht jedoch dem für die ersten drei Jahre eingesetzten Verwaltungsrathe, welchem im Uebrigen alle statutenmäßigen Rechte gebühren, gar nicht zu, vielmehr bedarf derselbe dazu jedesmal der Genehmigung der General-Versammlung. Die erste General-Versammlung der Aktionaire kann aber beschließen, daß der erste Verwaltungsrath auch in dieser Beziehung die vollen statutenmäßigen Befugnisse haben soll.

§. 19.

Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezial-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 20.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von zwei Mitgliedern desselben unterschrieben.

§. 21.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, seine Mitglieder dürfen weder Diäten noch Reisekosten liquidiren. Nur bei Ausrichtung besonderer Geschäfte, welche sie im Auftrage des Verwaltungsrathes ausrichten, werden ihnen die durch ihre Mühewaltung veranlaßten Auslagen erstattet.

Titel IV.

Von dem Disponenten (Direktor).

§. 22.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird ein Disponent (Direktor) angestellt, dessen Wahl durch den Verwaltungsrath zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle zu bewirken ist. Der Name des Disponenten muß durch die im §. 13 gedachten Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 23.

Der Disponent unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, doch müssen alle Unterschriften des Direktors von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrassegnirt werden.

Der Disponent ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Parthei sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen

kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über seine Wahl aufgenommenen Aktes.

§. 24.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Disponenten übernimmt ein vom Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Beamter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Der Name dieses Vertreters des Disponenten, sowie auch der Person, welche nach Bestimmung des vorigen Paragraphen die Unterschrift zu kontratsigniren hat, ist gleichfalls durch die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blätter zu publiziren.

§. 25.

Der Disponent muß mindestens zwei Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, nicht veräußert werden.

§. 26.

Die Befoldung des Disponenten, sowie der übrigen Beamten der Gesellschaft kann zum Theile in einem Antheil am Reingewinn bestehen.

Titel V.

Von den General-Versammlungen.

§. 27.

Im zweiten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig am Sitze der Gesellschaft eine General-Versammlung der Aktionaire statt.

Der Verwaltungsrath ist befugt, so oft er es für dienlich erachtet, die Aktionaire ebendahin zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Aktionaire, welche Inhaber von mindestens 20 Aktien sind, darauf antragen.

§. 28.

Sowohl zu den regelmäßigen wie zu den außergewöhnlichen Versammlungen erläßt der Verwaltungsrath die Einladung in den im §. 13 erwähnten Zeitungen; die Bekanntmachung soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung stattfinden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen muß im Einberufungsschreiben angegeben sein.

§. 29.

Spätestens eine Stunde vor jeder General-Versammlung haben die Aktionaire gegen Deposition der Aktien, resp. der Quittungsbogen in dem Bureau der Gesellschaft Einlaßkarten und Stimmzettel zu empfangen.

§. 30.

Der Besitz von
einer Aktie oder eines Quittungsbogens
gewährt eine Stimme,

zwei bis vier Aktien oder Quittungsbogen
gewährt zwei Stimmen,
fünf bis zehn Aktien oder Quittungsbogen
gewährt drei Stimmen,
elf oder mehr Aktien oder Quittungsbogen
gewährt vier Stimmen.

Abwesende Aktionäre können durch Vollmacht, jedoch nur durch Aktionäre, vertreten werden.

Vorsteher juristischer Personen, Ehemänner, Väter und Vormünder sind, auch ohne selbst Aktionäre zu sein und ohne Vollmacht zur Vertretung der juristischen Personen, ihrer Ehefrauen, Kinder in ihrer Gewalt und Bevormundeten, welche Aktionäre sind, befugt, sofern ihnen gesetzlich die Verwaltung des Vermögens dieser Personen zusteht. Ein und derselbe Bevollmächtigte kann ausschließlich seiner eigenen nicht mehr als vier Stimmen vertreten.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen und nicht vertretenen Aktionäre, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 31.

Der jedesmalige Vorsitzende des Verwaltungsraths führt auch den Vorsitz in den General-Versammlungen. Er ernennt die Stimmzähler. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, sofern statutenmäßig eine Ergänzung des Verwaltungsraths erforderlich ist.
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über die Anträge einzelner Aktionäre, letztere müssen vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Wahl von 3 Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe die Decharge zu ertheilen.

Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag von mindestens 10 Aktionären einzelne Mitglieder des Verwaltungsraths aus bewegenden Gründen ihrer Stelle entheben.

§. 32.

Außerordentliche General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, welche bei der Berufung bezeichnet sind. Auch bei Anberaumung ordentlicher General-Versammlungen ist die Bezeichnung der Vorlagen

erforderlich, wenn dieselben die Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, soweit dazu nach §. 18 die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich ist, oder die Aufnahme von Anleihen betreffen.

Zur Aufnahme von Anleihen ist die Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich.

§. 33.

Mit Ausnahme der in den §§. 3, 38 und 41 bezeichneten Fälle werden die Beschlüsse der General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorschriften des §. 15 über die Vornahme der Wahlen zum Verwaltungsrathe finden auf alle vorzunehmenden Wahlen Anwendung.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände als Wahlen, geheime Abstimmung eintreten.

Die Protokolle der General-Versammlung sind durch einen Richter oder Notar aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sowie denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, zu unterzeichnen.

Titel VI

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

§ 34.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Disponenten ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Dieses Inventarium bildet die Grundlage der ebenfalls durch den Disponenten aufzustellenden und durch den Verwaltungsrath zu prüfenden und festzustellenden Bilanz des Gesellschaftsvermögens. Der Verwaltungsrath bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen oder größere Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, Verwendungen und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abzuschreiben ist, weil dieselben an Werth verloren haben.

Das Minimum der jährlichen Abschreibung beträgt drei Prozent des in der vorjährigen Bilanz festgesetzten Werthes.

Die aufgestellte Bilanz wird in den sich aus §. 13 ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 35.

Nach Bewirkung der in §. 34 vorgeschriebenen Zu- und Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

§. 36.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens 10 Prozent desselben jährlich zur Bildung eines Reserve-Fonds zur Deckung außerordentlicher Verluste so lange zurückgelegt werden, bis der Reserve-Fonds 10 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals beträgt. Ueber die Verwendung des Reserve-Fonds beschließt der Verwaltungsrath.

§. 37.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Dividendenscheine bei der Kasse der Gesellschaft; wird deren Betrag binnen 4 Jahren nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 38.

Vom Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Aktienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu beschworenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlossen werden.

In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Aktie für eine Stimme gezählt; der desfallige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 39.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Statuten.

§. 40.

Streitigkeiten der Aktionaire mit der Gesellschaft, welche Gesellschaftsangelegenheiten betreffen, sollen, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch zwei

im Regenwalder Kreise wohnende Schiedsrichter, von denen jeder der streitenden Theile einen ernannt, entschieden werden.

Wenn eine Parthei 14 Tage nach der ihr gerichtlich oder durch einen Notar insinuirten Aufforderung des Gegners zur Wahl eines Schiedsrichters, mit welcher die Mittheilung der selbstgetroffenen Wahl verbunden sein muß, dieser Aufforderung nicht entspricht, oder dem Gegner davon nicht Anzeige gemacht hat, so überträgt dieser dem von ihm bereits ernannten Schiedsrichter auch die Wahl des zweiten Schiedsrichters, welche jedoch binnen weiteren 14 Tagen erfolgen muß.

Die Schiedsrichter müssen ihren Ausspruch binnen 4 Wochen nach ihrer Ernennung thun. Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so wählen sie binnen 14 Tagen einen Obmann; findet über dessen Wahl eine Einigung nicht statt, so entscheidet zwischen den von jedem der Schiedsrichter zum Obmann designirten beiden Personen das Loos.

Der Obmann muß seinen Ausspruch binnen 4 Wochen nach seiner Erwählung thun.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter oder des Obmanns findet nur in den Fällen der Nichtigkeit das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 2 §§. 172 und 174 zugelassene Rechtsmittel, sonst aber keine Berufung statt; derselbe vertritt die Stelle eines förmlichen Kompromißvertrages.

Kommt wegen Weigerung der schiedsrichterlichen Personen oder aus irgend einem andern Grunde in den festgesetzten Fristen ein endgültiger schiedsrichterlicher Ausspruch nicht zu Stande, so steht den Partheien der Rechtsweg offen.

§. 41.

Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet worden. Abänderungen des Statuts bedürfen der Landesherlichen Genehmigung.

Vorstehende Bestimmungen finden namentlich auch Anwendung auf Beschlüsse über die Erhöhung des Grund-Capitals und über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 42.

Der Königlichen Regierung steht es zu, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes zu ernennen oder für einzelne Fälle zu

delegirten. Dieser Kommissarius ist befugt, die Organe der Gesellschaft, einschließlicly der General-Versammlung, gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft in deren Bureau einzusehen und von den Schriftstücken und allen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Anlage Littera A.

500 Thlr. Preussisch Courant.

Aktie No.

der Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe
zu Regenwalde.

Auf diese Aktie hat

N. N.

Fünfhundert Thaler Preussisch Courant eingezahlt und dadurch die im Sta-
tut vom 18. Mai 1858, bestätigt durch Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1858,
bestimmten Rechte und Pflichten erlangt.

Zur Veräußerung dieser Aktie ist erforderlich:

1. ein besonderes Cessionsinstrument,
2. eine Bescheinigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf der
Aktie über die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern
der Gesellschaft.

Dieser Aktie sind Dividendenscheine pro bis
einschließlich nebst Talon beigelegt.

Regenwalde, den 18

Der Verwaltungsrath
der Aktien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.

(Unterschrift zweier Mitglieder)

Eingetragen Fol. des Registers

(Unterschrift des Disponenten)

Beilage Littera B.

Dividendenschein No.

zur Aktie No.

der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen- und Ackergeräthe zu Regenwalde.

Dem Präsentanten dieses Scheines zahlen wir gegen Auslieferung desselben die Dividende für das Jahr 18 in Gemäßheit vorgängiger Bekanntmachung.

Regenwalde, den ten 18

Der Verwaltungsrath
der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.

Eingetragen Folio
(Unterschrift zweier Mitglieder)
(Unterschrift des Disponenten)

Tal on.

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Auslieferung die Serie der Dividendenscheine zu der Aktie No. der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde.

Regenwalde, den ten 18

Der Verwaltungsrath
der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.

Eingetragen Folio
(Unterschrift zweier Mitglieder)
(Unterschrift des Disponenten)

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. d. Mts. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde“ zu genehmigen und vorstehende Statuten derselben zu bestätigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 28. Juli 1858.

(L. S.)

Ministerium für die
landwirthschaftlichen An-
gelegenheiten
gez. v. Manteuffel.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.
Im Auftrage
gez. Mac-Lean.

Der Justizminister
In Vertretung
gez. Müller.

Beglaubigung.

L. 2747 J. M. IV. 7971 M. f. S. 2c. 4852 M. f. d. L. A.

Das vorstehende von Seiner Majestät dem Könige bestätigte Statut der Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. August 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Kalckreuth.

